

Satzung des Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG FÜR DEN SSB MG

§ 1 Name, Wesen, Sitz	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Grundsätze der Tätigkeit	1
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Kernthemen	2
§ 6 Kernaufgaben	3
§ 7 Rechtsgrundlagen	3
§ 8 Mitgliedschaft	4
§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft	4
§ 10 Außerordentliche Mitglieder	4
§ 11 Ehrenmitglieder	5
§ 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 13 Rechte und Pflichten, Beiträge	6
§ 14 Organe	7
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 17 Hauptausschuss	9
§ 18 Präsidium (Gesamtvorstand)	10
§ 19 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB	11
§ 20 Aufgaben des Präsidiums und des Vorstandes	12
§ 21 Schiedsgericht	13
§ 22 Sportjugend	14

§ 23 Ausschüsse/ Kommissionen	14
§ 24 Wirtschaftsführung	14
§ 25 Kassenprüfung	15
§ 26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz	15
§ 27 Abstimmungen und Wahlen	16
§ 28 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	16
§ 29 Datenschutz im Verein	17
§ 30 Auflösung des SSB MG/ Fusion	17
§ 31 Inkrafttreten	18

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtsporthund Mönchengladbach e.V." (SSB Mönchengladbach), im folgenden SSB MG genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 924 eingetragen.
- (3) Der SSB MG ist der Zusammenschluss der Sportvereine in Mönchengladbach. Der SSB MG ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB).

§ 2 Zweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der sportlichen Interessen der gesamten Bevölkerung der Stadt Mönchengladbach, wobei der Förderung des Jugendsports eine besondere Bedeutung zukommt.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes kann der SSB MG als Dachorganisation aller Sporttreibender Vereine des Stadtgebietes alle Maßnahmen ergreifen die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendig und geeignet erscheinen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SSB MG
 - a) tritt dafür ein, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Mitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Mitglieder ihren Sport ausüben können;
 - b) tritt dafür ein, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen in der Stadt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
 - c) fördert den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung und koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen;
 - d) entwickelt im Hinblick auf die demografische Entwicklung Angebote für den Sport mit Älteren zusammen mit den Vereinen;
 - e) führt Maßnahmen der Aus-, -Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durch;

- f) vertritt den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten sowie gegenüber der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Mönchengladbach, und in der Öffentlichkeit.
- (2) Der SSB MG ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der SSB MG tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSB MG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (1) Der SSB MG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des SSB MG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB MG.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB MG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSB MG insbesondere folgende Kernthemen:

- Sportpolitik, Sportentwicklung, Sporträume
- Breitensport, Kinder- und Jugendsport, Sport mit Älteren, Gesundheitssport
- Leistungssport in Verbindung mit den Fachverbänden
- Bildung, Erziehung, Qualifizierung, Mitarbeiterentwicklung
- Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit, Integration, Inklusion

§ 6 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen wird insbesondere durch folgende Kernaufgaben erfüllt:

- politische Lobbyarbeit und Interessenvertretung für den organisierten Sport, u.a. im Sportausschuss der Stadt Mönchengladbach
- Unterstützung der Sportjugend
- Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundsätze und Programme
- Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Verbände
- Organisatorische Unterstützung, Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote, Qualifizierung von Übungsleitern
- Stellungnahmen zu Anträgen der Vereine auf Beihilfen und Zuschüsse
- Förderung des Ehrenamtes
- Abnahme des Sportabzeichens, Unterstützung bei der Durchführung von Bundesjugendspielen und stadtweiten Schulsportveranstaltungen
- Durchführung von Stadtmeisterschaften
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport, Netzwerkarbeit
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie sonstigen Institutionen, z.B. des Gesundheitswesens, der Wohlfahrtsverbände, der Altenhilfe
- Beratung und Anregungen zur Schaffung, Fortführung, Weiterentwicklung und Unterhaltung von Sporträumen und Sportgelegenheiten
- Koordination von Sport- und Bewegungsangeboten in Schulen und Kindertagesstätten

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage für die Arbeit des SSB MG ist die Satzung.
- (2) Auf deren Basis können für die Durchführung von Aufgaben Ordnungen erlassen werden, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Satzung sowie deren Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen.

(4) Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung der Sportjugend im SSB MG beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des SSB MG.

§ 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) außerordentliche Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft sind:

- a) dass es sich um einen Sportverein handelt, der die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung besitzt.
- b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB,
- c) die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB,
- d) der Sitz des Vereins ist in Mönchengladbach,
- e) dass der aufzunehmende Verein die Satzung des SSB MG anerkennt.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Sportvereine, die Mitglied eines Verbandes sind, der dem LSB als außerordentliches Mitglied oder als Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung angehören,
- b) Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die dem Sport in Mönchengladbach in besonderer Weise dienen.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder können Personen oder Vereinigungen werden, die sich in besonderer Weise um den SSB MG und den Sport verdient gemacht haben.
- (2) Ehemalige Präsidenten/Präsidentinnen des SSB MG können zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den SSB MG und den Sport verdient gemacht haben.

§ 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder nach § 9 und § 10 werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen, wenn sie die Bedingungen erfüllen. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen der nächste Hauptausschuss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
- (3) Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - c) in grober Weise den Interessen des SSB MG, seiner Zwecke und Aufgaben zuwider handelt.

Über den Ausschluss eines Vereins bei Satzungsverstößen entscheidet das Präsidium auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Vorstand und jedes ordentliche Mitglied. Der Antrag ist zu begründen. Der Antrag wird dem betroffenen Mitglied zugeleitet mit der Aufforderung innerhalb von drei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Präsidium unter Würdigung des Antrages und der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zuzuleiten. Der Beschluss wird mit der Zustellung wirksam. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung in der Regel auf Lebenszeit ernannt. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben dort Stimmrecht. Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen werden außerdem zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 13 Rechte und Pflichten, Beiträge

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Betreuung im Sinne der §§ 5 und 6.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann aus besonderem Anlass Umlagen beschließen. Diese darf im Einzelfall nicht höher als der dreifache Beitrag des jeweiligen Mitglieds sein.
- (3) Darüber hinaus werden für besondere Leistungen (z.B. für Seminare und Kurse) Gebühren erhoben, die vom Vorstand festgesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SSB MG Änderungen der Anschrift, der Email-Adresse und der Bankverbindung mitzuteilen.
- (5) Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des SSB MG durch eine Bearbeitungsgebühr deren Höhe der Vorstand festsetzt.
- (6) Von Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann ein Bankeinzug aus Gründen den das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 14 Organe

Die Organe des SSB MG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium (Gesamtvorstand)
4. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB)
5. das Schiedsgericht

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB MG. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung die Angelegenheiten nicht anderen Organen des SSB MG übertragen hat. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder einer gewählten Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- c) Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Jahres
- d) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f) Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- g) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Berufung zum Ehrenpräsidenten, zur Ehrenpräsidentin
- k) Wahl des Schiedsgerichts
- l) Auflösung des SSB MG

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen

- a) aus den Mitgliedern des Präsidiums

- b) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und der Sportjugend
- c) den Mitgliedern des Hauptausschusses
- d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen
- e) den außerordentlichen Mitgliedern

(4) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.

(5) Alle ordentlichen Mitglieder(Vereine) haben darüberhinaus

- bei mehr als 150 Mitgliedern eine zweite Stimme
- bei mehr als 300 Mitgliedern eine dritte Stimme
- bei mehr als 500 Mitgliedern eine vierte Stimme
- und jeweils für weitere 500 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme.

Bei der Berechnung der Stimmenzahl ist von der Mitgliederzahl auszugehen, die der Verein bei der Bestandserhebung am Jahresanfang gemeldet hat. Jeder Delegierte darf nur drei Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Die Sportjugend hat 5 Stimmen.

(7) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung und zum Hauptausschuss müssen schriftlich

mit Begründung jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres dem Vorstand zugestellt sein, damit diese Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bzw., des Hauptausschusses finden können.

Antragsberechtigt sind die in § 15 Abs. 3 genannten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Anträge zu Punkten die Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung sind, sollen 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden, damit sie vervielfältigt und in der Versammlung verteilt werden können.

(9) Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin im Verhinderungsfall von der entsprechenden Vertretung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist in Textform per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Anträge mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Als rechtzeitig gilt die Abgabe zur Post oder der Versand in elektronischer Weise drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

(10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin unterschrieben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident/die Präsidentin kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn
- a) der Hauptausschuss dies beschließt
 - b) der Vorstand und/oder das Präsidium dies mehrheitlich beschließen
 - c) fünfzehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen Antrag in gleicher Sache stellen.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung gilt § 15 mit folgenden Abweichungen
- a) Anträge können bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund der zur Einberufung geführt hat.

§ 17 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss wird in jedem Jahr in der ersten Jahreshälfte einberufen. Er besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) einem/einer von einer Fachschaft schriftlich benannten Fachwart/Fachwartin. Eine Fachschaft für eine Sportart wird auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet, wenn mindestens zwei verschiedene Vereine diese Sportart betreiben und der Fachverband Mitglied des LSB ist. Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden. Die Einzelheiten regelt die Fachschaftsordnung.
 - c) drei Vertreter/Vertreterinnen der Sportjugend
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen

- e) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Sportausschusses des Rates der Stadt, eine Vertretung regelt sich nach der Vertretungsregelung im Sportausschuss.
 - f) dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin und dem Beigeordneten/der Beigeordneten für Sport sowie der Leitung des Fachbereiches für Sport der Stadtverwaltung. .
 - g) Einem Vertreter/einer Vertreterin des Integrationsrates
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfung, der Fachschaften und der Verwaltung entgegen.
- (3) In den Jahren in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet obliegt dem Hauptausschuss die Beschlussfassung über den Haushalt und den Jahresabschluss, die Entlastung des Präsidiums und Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder die bis zum 15. Februar eines Jahres eingegangen sind. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds bestätigt der Hauptausschuss die Bestellung eines vom Präsidium eingesetzten kommissarischen Mitglieds.
- (4) Im Übrigen berät und entscheidet der Hauptausschuss über alle Angelegenheiten die ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums zugewiesen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe f) haben gemeinsam eine Stimme.
- (6) Die Sitzungen werden mit einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung per Post oder per E-Mail vom Präsidenten/von der Präsidentin oder entsprechender Vertretung einberufen und geleitet.

§ 18 Präsidium (Gesamtvorstand)

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten/ der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
 - c) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (Sportwart)
 - d) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - e) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend

- f) den Beauftragten für
Geschlechtergerechtigkeit/Chancengleichheit
Sportabzeichen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schulsport
Bildungswerk
Sportjugend
- g) dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in als geborenes Mitglied ohne
Stimmrecht

- (2) Das Präsidium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der/ die Vorsitzende der Sportjugend und der/die Beauftragte für die
Sportjugend werden durch die Jugendvollversammlung gewählt.
- (4) Die übrigen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer
von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Wieder-/ Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium ein
kommissarisches Mitglied bestellen, das vom Hauptausschuss in der nächsten
Sitzung zu bestätigen ist.
- (6) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in der Sitzung des Präsidiums eine Stimme. Das
Präsidium ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, es beschließt
mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei
Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den
Ausschlag.
- (7) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen sind berechtigt an den Sitzungen des
Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - dem/der Vorsitzenden der Sportjugend.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich unbeschränkt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Präsident/die Präsidentin und/oder der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin, vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

Der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in ist verpflichtet an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums und des Vorstandes

(1) Präsidium und Vorstand erfüllen die Aufgaben des SSB MG im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.

(2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation des SSB MG nach außen,
- b) die strategische Leitung des SSB MG ,
- c) die Entscheidung in allen Angelegenheiten soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss oder dem Vorstand zuweist,
- d) Genehmigung des Haushaltsentwurfs und des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss,
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
- f) Berufung von Ausschüssen und Sonderbeauftragten.
- g) Zustimmung zu Einzelgeschäften über 15.000 EUR (gilt nur im Innenverhältnis)

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums,
- b) Führung der laufenden Geschäfte,
- c) Vorbereitung des Jahresetats,
- d) Vorbereitung des Jahresabschlusses,

- e) Erstellung der Personalplanung,
- f) Anstellung eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle,
- g) Erstellung einer Investitionsplanung,
- h) Bewirtschaftung des Etats,
- i) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann die Dienstvorgesetztereigenschaft für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle auf die hauptamtliche Geschäftsführung übertragen.

§ 21 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Für den Verhinderungsfall wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterinnen gewählt. Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden muss ebenfalls die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Schiedsgericht und die Stellvertretung werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Zu den Aufgaben des Schiedsgerichts gehören die Schlichtung von Streitigkeiten durch Vergleich oder Entscheidung. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Streitigkeiten zwischen dem Stadtsportbund und einzelnen Mitgliedern, zwischen den Organen des SSB MG. Das Schiedsgericht ist auch zuständig für Streitigkeiten zwischen den Organen der Mitglieder und den Mitgliedern der einzelnen Vereine. Ebenfalls entscheidet das Schiedsgericht bei Anrufung endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Das Schiedsgericht wird aufgrund eines schriftlichen Antrages tätig.
- (5) Jede der betroffenen Parteien kann einen Beisitzer/ eine Beisitzerin benennen. Hierfür hat der Vorsitzende/die Vorsitzende eine Frist zu bestimmen. Wird von einer Seite kein Beisitzer/keine Beisitzerin benannt, entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende allein.

- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende bestimmt den Verlauf der Verhandlung. Insbesondere können Fristen gesetzt und Ladungen zu einem Termin bestimmt werden. Beide betroffenen Seiten sind schriftlich oder mündlich anzuhören. Über eine mündliche Verhandlung wird Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.
- (7) Bei Versäumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Tragung der eventuell entstandenen Kosten.
- (8) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
- (9) Die Eingaben an das Schiedsgericht sind an die Geschäftsstelle des SSB MG zu richten.

§ 22 Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Satzung und der Ordnungen des SSB MG und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr über den Haushalt des SSB MG zufließenden Mittel.

§ 23 Ausschüsse/ Kommissionen

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Den Vorsitz muss ein Mitglied des Präsidiums ausüben. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 24 Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Jahr ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan/Haushalt zu erstellen und ein Jahresabschluss vorzulegen, die vom Präsidium der Mitgliederversammlung bzw. dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (2) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 25 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und je eine Vertretung die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist einmal zulässig, mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Mitglied ausscheidet. Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung bzw. dem Hauptausschuss.

§ 26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter im SSB MG werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Ebenso können Aufträge über Tätigkeiten für den SSB MG gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin und weitere Mitarbeiter/innen einstellen.
- (4) Auf Antrag können die Präsidiumsmitglieder und Mitarbeiter/innen des SSB MG einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den SSB MG entstanden sind. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Entstehen der Aufwendung zu stellen. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 27 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien des SSB MG werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des SSB MG bedürfen einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen oder Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (5) Für Wahlen gilt Absatz 4 entsprechend. Erhält bei zwei oder mehreren Kandidaten/ Kandidatinnen keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Vor Wahlen ist der Kandidat/die Kandidatin durch den Präsidenten/ die Präsidentin oder Versammlungsleitung zu befragen, ob er/sie bereit ist, sich der Wahl für das Amt zu stellen. Diese Abfrage kann auch im Vorfeld von Wahlen schriftlich erfolgen.
- (7) Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sind ebenso wie die Beschlüsse im Wortlaut zu protokollieren. § 15 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 28 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im SSB MG haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSB MG die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 29 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks SSB MG werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom SSB MG die erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Die Datenerfassung dient vornehmlich der direkten Kommunikation zwischen Mitgliedern und SSB MG sowie LSB und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Den Organen des SSB MG, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSB MG Tätigen ist es untersagt, personen- und sachbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Mitglieder aus dem SSB MG hinaus. Es dürfen Daten vom SSB MG nur veröffentlicht werden, wenn diese von den Mitgliedern zur Veröffentlichung frei gegeben worden sind.

§ 30 Auflösung des SSB MG/ Fusion

- (1) Die Auflösung/Fusion des SSB MG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung des Antrages mit Begründung eingeladen werden muss. Zur Auflösung/Fusion des SSB MG ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidator bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder der Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des SSB MG an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstandenen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2015 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Zu diesem Zeitpunkt treten die bisherige Satzung und die Geschäftsordnung in der Fassung vom 15. Juni 2013 außer Kraft.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden sowie Änderungen redaktioneller Art, vorzunehmen.